



Ausgestaltung des Förderrahmens entscheidend für Marktentwicklung und Klimaschutz im Gebäudewärmemarkt

Stellungnahme zur BEG-Förderkulisse

Stand September 2023

BDH

Bundesverband der
Deutschen Heizungsindustrie

Gemeinsam mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) soll auch die Förderkulisse für die Heizungsmodernisierung in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) überarbeitet werden. Durch diese Überarbeitung sollen die Fördertatbestände und -modalitäten an die neuen Vorgaben des GEG angepasst werden. Ein entsprechender Entschließungsantrag wurde noch vor der Sommerpause von den Koalitionsfraktionen im Ausschuss Energie und Klimaschutz verabschiedet. Darin soll das Vorhaben umgesetzt werden, dass sich durch die neuen Fördermodalitäten die Kosten für eine Modernisierung zu einer klimafreundlichen Heizung für die Verbraucher schnell auszahlen.

Tatsächlich ist die Bundesförderung effiziente Gebäude ein entscheidender Faktor für die Marktentwicklung der letzten Jahre. Die signifikante Steigerung der Heizungsmodernisierungsrate hat auch einen erheblichen Einfluss auf die Energieeffizienz der häuslichen Energiebereitstellung und damit auf die Minderung der CO₂-Emissionen im Gebäudewärmemarkt. Allein im letzten Jahr hat die Heizungsmodernisierung zu einer Einsparung von rund 2,2 Millionen Tonnen CO₂ im Gebäudesektor beigetragen. Dies entspricht über einem Drittel der vom UBA geschätzten Emissionsminderungen im Gebäudesektor gegenüber dem Jahr 2021.

Trotz der Ankündigung, dass der neue Förderrahmen deutlich attraktiver für die modernisierungswilligen Haushalte sein soll, weist der Entschließungsantrag ein wenig beachtetes Detail auf, welches für bestimmte Modernisierungsfälle eine Verschlechterung der Konditionen bedeuten wird. So sollen die förderfähigen Investitionskosten von heute 60.000 Euro auf nur noch 30.000 Euro halbiert werden. Trotz der Erhöhung der relativen Fördersätze kann dadurch die ausgezahlte Fördersumme bei kostenintensiveren Heizungsmodernisierungen geringer ausfallen als nach der derzeit noch gültigen BEG-Förderung. Insbesondere wenn umfangreichere Umfeldmaßnahmen für den effizienten Betrieb der neuen Heizung notwendig werden, können die Investitionskosten die Summe von 30.000 Euro schnell überschreiten. Eine Anhebung der förderfähigen Kosten ist daher dringend angeraten.

Damit die Ankündigung einer geänderten Förderung nicht zu einer Investitionsverschiebung führt und die neuen Förderbedingungen auch attraktive Anreize für die modernisierungswilligen Haushalte bieten, empfiehlt der BDH, folgende Grundsätze bei der Neugestaltung der Bundesförderung zu beachten:

- 1. Förderung für alle nach dem novellierten GEG zulässigen Heizungsvarianten mit einem einheitlichen Fördersatz**
- 2. Erhöhung des Geschwindigkeitsbonus mit einem früheren Einsetzen der Degression**
- 3. Wahlmöglichkeit zwischen altem und neuem Förderregime für die Haushalte**
- 4. Festsetzung der förderfähigen Investitionskosten auf 45.000 Euro**
- 5. Gewährung des Geschwindigkeitsbonus auch für nicht selbstgenutztes Wohneigentum sowie für Gasheizungen, die ein Alter von 20 Jahren noch nicht erreicht haben**
- 6. Berücksichtigung aller notwendigen Investitionen für den Einbau und den effizienten Betrieb der neuen Heizung in den förderfähigen Investitionskosten der Heizungsmodernisierung**

Bedeutung der Förderkulisse für die Marktentwicklung

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude ist ein Erfolgsmodell. Seit Beginn des Programms zur Förderung des Heizungstausches hat der Heizungsmodernisierungsmarkt eine deutliche Belebung und ein starkes Wachstum gezeigt. So lag die Zahl der abgesetzten Wärmeerzeuger über Jahre recht stabil bei ca. 700.000 Einheiten. Seit die Förderung des Marktanreizprogramms (MAP) im Jahr 2020 auf eine prozentuale Zuschussförderung mit attraktiven Konditionen umgestellt und schließlich im Jahr 2021 in die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) überführt wurde, hat sich der Absatz neuer Heizungen deutlich erhöht und lag mit beinahe einer Million im Jahr 2022 deutlich über dem Durchschnitt des letzten Jahrzehnts [s. Abbildung 1].

Stellungnahme zur
BEG-Förderkulisse

Stand September 2023

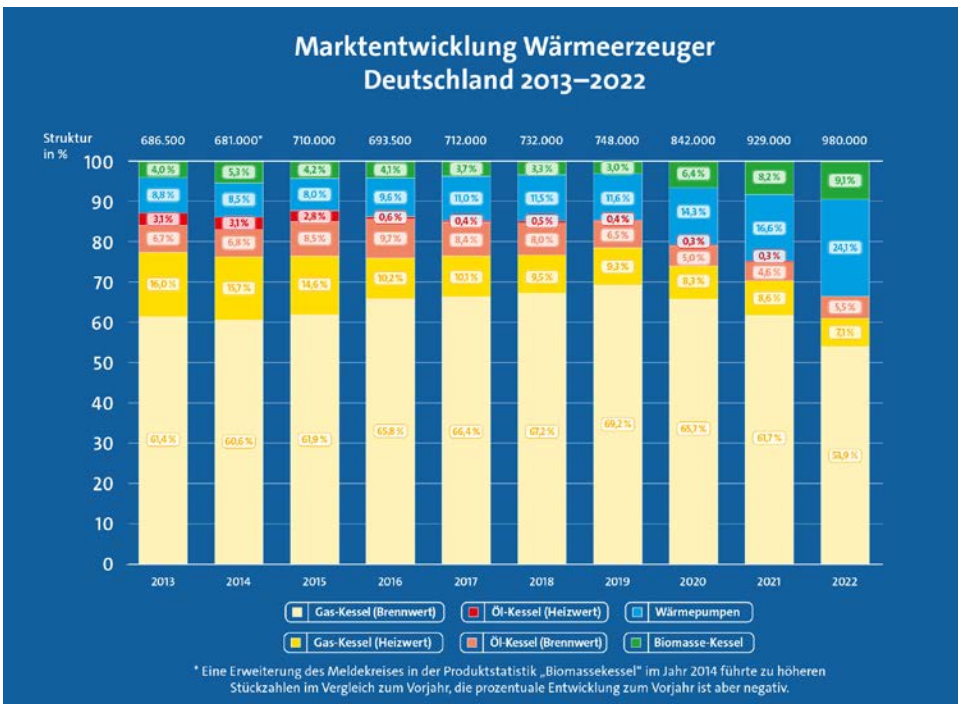


Abbildung 1: Marktentwicklung für Wärmereizer

Die erhöhte Heizungsmodernisierungsrate erhöht die Energieeffizienz und den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Wärmebereitstellung in den Haushalten und leistet damit wesentliche Beiträge zur CO₂-Mindeurng im Gebäudewärmemarkt. So wurden durch die Heizungsmodernisierung im Jahr 2022 nach Berechnungen des ITG in Dresden rund 2,2 Millionen Tonnen CO₂ eingespart. Die Erreichung der Klimaschutzziele des Gebäudesektors nach Klimaschutzgesetz ist dringend auf diese Minderungsbeiträge angewiesen. Trotz der erhöhten Modernisierungsrate bleibt jedoch das durchschnittliche Alter der Anlagen im Bestand mit rund 17 Jahren nach wie vor hoch. Zur Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudewärmemarkt ist es daher unerlässlich, dass das Tempo beim Heizungstausch weiter hoch bleibt.

Die Diskussionen um eine Neuregelung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), vor allem aber die Förderkürzung in der BEG EM für den Heizungstausch Mitte August des Jahres 2022 haben zu einer deutlichen Abschwächung insbesondere bei den Antragszahlen für Wärmepumpen bei der BAFA geführt. So wurden im August 2022 noch über 140.000 Anträge für die Förderung des Einbaus einer Wärmepumpe gestellt. Seit September liegen die monatlichen Antragszahlen für die Wärmepumpe dagegen deutlich niedriger [s. Abbildung 2].

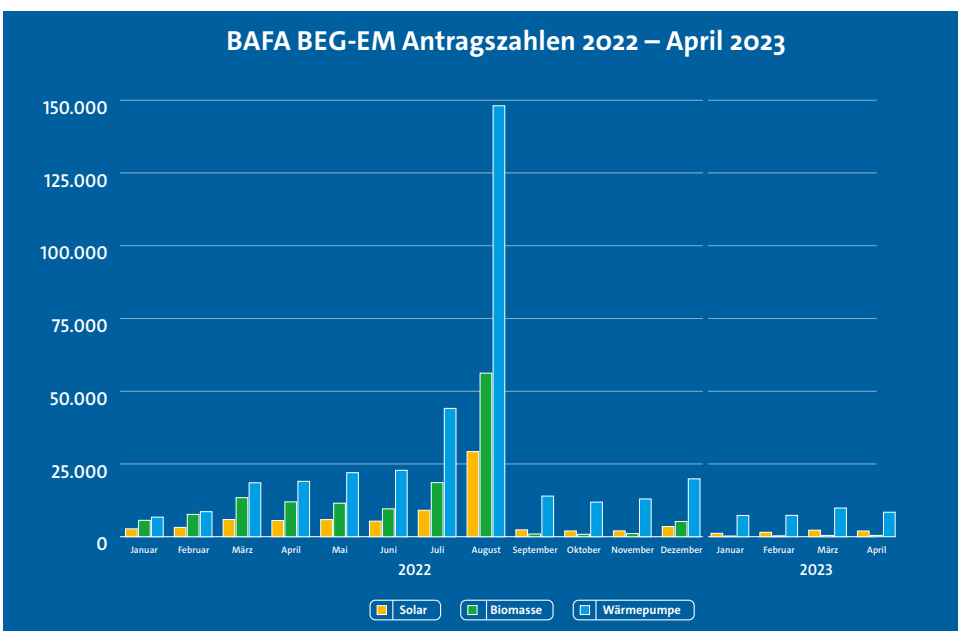


Abbildung 2: BAFA Antragszahlen Heizungsmodernisierung

Seit Beginn des Jahres 2023 werden monatlich konstant weniger als 10.000 Anträge für die Förderung einer neuen Wärmepumpe gestellt, was in etwa dem Niveau vor dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine entspricht. Aktuell sind die Absatzzahlen für Wärmepumpen noch hoch, was vorrangig auf die Abarbeitung der hohen Antragszahlen des vergangenen Jahres zurückzuführen ist.

Viele Heizungsmodernisierungen werden durch die Verbraucher auch vorgezogen aufgrund ihrer Verunsicherung durch die Diskussionen rund um die Novellierung des GEG. Dies äußert sich insbesondere in einem aktuell starken Wachstum der Absatzzahlen von Gas- und Ölheizungen gegenüber dem Jahr 2022. Die zurückgehenden Antragszahlen auf die Förderung der Heizungsmodernisierung – insbesondere für Wärmepumpen – werden sich dagegen erst in den Marktzahlen des Jahres 2024 niederschlagen. Bereits heute ist daher absehbar, dass die hohen Absatzzahlen der Wärmepumpe aus dem Jahr 2023 im nächsten Jahr nicht erreicht werden. Vor diesem Hintergrund und mit der Erfahrung der Förderkürzung im August des Jahres 2022 ist es daher umso wichtiger, dass bei einer geplanten Überarbeitung der Förderrichtlinie der Bundesförderung effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) für die Verbraucher die richtigen Anreize gesetzt werden und das Vertrauen in eine attraktive, nachhaltige und verlässliche Förderung gefestigt wird.

Empfehlungen für die Überarbeitung der Bundesförderung für effiziente Gebäude

Leitlinien der Koalitionsfraktionen aus dem Entschließungsantrag

Mit der Koalitionseinigung auf die Eckpunkte für die Novelle des GEG wurde in einem Entschließungsantrag auch der neue Rahmen bzw. die neue Ausgestaltung der Förderkulisse der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) verabredet. Der Begleitkommunikation der Ampelparteien zufolge soll die Bundesförderung auf einen Sockelförderungssatz von 30 Prozent mit einem Geschwindigkeitsbonus in Höhe von weiteren 20 Prozentpunkten (bis zum Jahr 2028 und daran anschließend degressiv) festgelegt werden. Zusätzliche 30 Prozentpunkte sollen für Haushalte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro gewährt werden. Der gesonderte Bonus von 5 Prozentpunkten für die Nutzung von Geothermie oder eines natürlichen Kältemittels bleibt auch im neuen Förderrahmen erhalten. Alle Fördersätze sind kombinierbar, allerdings wird die maximale Förderung auf 70 Prozent gedeckelt.

Auf den ersten Blick handelt es sich damit zumindest bis zum Jahr 2028 um eine deutliche Verbesserung der Fördermodalitäten. Heute liegt der maximale Fördersatz bei 40 Prozent für den Einbau einer Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel/Erdwärmehybridbonus, wenn eine Öl-, Nachtspeicher-, Kohle- oder Gasheizung oder ein alter Gaskessel (älter als 20 Jahre) ersetzt wird. Durch den Geschwindigkeitsbonus kann der Fördersatz durch den neuen Förderrahmen damit bis zu 15 Prozentpunkte über der bisherigen Förderung liegen, wenn man den Sozialbonus vernachlässigt. Für den Fall einer zu ersetzenden Gasheizung wird der Geschwindigkeitsbonus jedoch nur für ein Gerät mit einem Alter von über 20 Jahren gewährt.

Gleichberechtigte Förderung für alle nach dem novellierten GEG zulässigen Heizungsvarianten mit einheitlichem Fördersatz – Berücksichtigung von Wärmepumpen-Hybrid-Kombigeräten

Die Bundesförderung effiziente Gebäude differenziert bisher bei der Festlegung der Fördersätze zwischen den Energieträgern und den Technologien. In der Überarbeitung der Förderrichtlinie solle in Orientierung an den Leitlinien des Entschließungsantrages alle Heizungstechnologien in gleicher Weise gefördert werden, die den Vorgaben des neu gefassten Paragraphen 71 der GEG-Novelle entsprechen und die nicht den Verbrennungstechnologien Gas oder Öl zuzuordnen sind. Für Wärmepumpen, Wärmepumpen-Hybride, Holz- und Pelletheizungen sowie andere zulässige Technologien sollte der Fördersatz der Höhe nach daher nicht differenziert werden, um allen Haushalten entsprechend ihrer individuellen Gebäudeanforderungen einen gleichwertigen Anreiz zur klimafreundlichen Heizungsmodernisierung zu geben. Entsprechende leistbare technische Mindestanforderungen sind dabei zu berücksichtigen, wie es auch in der derzeitigen Förderrichtlinie der Fall ist. Diese Anforderungen dürfen in ihrer Ausgestaltung nicht dazu führen, dass eigentlich nach GEG zulässige Technologien von der Förderung ausgeschlossen werden – so muss z.B. die heute noch vorgesehene Kombinationspflicht einer Biomasseheizung mit anderen erneuerbaren Technologien in der neuen Förderrichtlinie entfallen. Entsprechende Fördertatbestände für KWK und



Brennstoffzellen sind grundsätzlich zusätzlich vorzusehen.

Bei den Wärmepumpen-Hybriden (in Kombination mit einem Spitzenlasterzeugers) sollte berücksichtigt werden, dass zunehmend auch Kombigeräte für die Verbraucher interessant werden. Sie benötigen bei der Installation weniger Platz als die getrennte Installation von Wärmepumpe und Spitzenerzeuger und sind daher besonders für Einbausituationen mit geringerem Platzangebot interessant. Bisher sind Wärmepumpen-Hybride, bei denen die beiden Wärmeerzeuger in einem Gehäuse verbaut sind, von der Förderung nach BEG ausgeschlossen. Diese Geräte sollten für den Wärmepumpenteil in der neuen Richtlinie als förderfähig gelten.

Eine zusätzliche Gewährung von 5 Prozentpunkten Förderung für die Nutzung von Umweltwärme bzw. den Einsatz eines natürlichen Kältemittels sollte auch weiter gewährt werden.

Förderung muss die richtigen Anreize setzen – Geschwindigkeitsbonus anheben und Degression früher starten

Wie wichtig die Förderung für eine beschleunigte Heizungsmodernisierung in Deutschland ist, zeigt sich in der Marktentwicklung der letzten Jahre. Eine Neugestaltung der Förderrichtlinie, die nicht nur das Modernisierungstempo beibehalten, sondern über verbesserte Anreize weiter beschleunigen soll, muss entsprechend attraktiv ausgestaltet werden. Die Erreichung der Klimaziele erfordert gerade im Gebäudesektor weiter hohe Modernisierungsraten. Der Umstieg auf klimafreundliche Anwendungstechniken, die vereinbar mit dem novellierten GEG sind, muss gerade in der Markthochlaufphase dieser Technologien weiter attraktiv und verlässlich gefördert werden. Daher gilt es auch, die Finanzierung auskömmlich und langfristig zu sichern. Die Festlegung, dass sich die Finanzierung der Förderung ausschließlich aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) speisen soll, gilt es daher zu überprüfen. Nur, wenn dieser Fonds auch über die Mittelausstattung für das Förderprogramm verfügt, kann diese Einschränkung vorgenommen werden. Für die Mittelverwendung des Fonds sollte daher eine Priorisierung vorgenommen werden und der Förderung der Heizungsmodernisierung ein Vorrang vor anderen finanzierungswürdigen Projekten eingeräumt werden. Andernfalls läuft die Bundesregierung Gefahr, dass durch eine Überzeichnung des KTF eine kurzfristige Förderkürzung vorgenommen werden muss, die das Vertrauen der Verbraucher in die Verlässlichkeit der Förderung erneut erschüttert.

Für einen schnellen Markthochlauf insbesondere der Wärmepumpe, auch vor dem Hintergrund des erklärten Ziels eines Marktvolumens von 500.000 Geräten jährlich bereits ab dem Jahr 2024, sollte daher der Geschwindigkeitsbonus einsetzend mit dem 1.1.2024 auf 30 Prozent statt auf 20 Prozent festgelegt werden. Um den entsprechenden höheren Fördermittelbedarf zu begrenzen, sollte dafür die Degression dieses gesonderten Förderbonus alle zwei Jahre in Höhe von 3 Prozentpunkten bereits ab dem Jahr 2025 einsetzen und nicht erst im Jahr 2029. Ein schneller Markthochlauf und eine hohe Marktdurchdringung führt auch zu einer entsprechenden Kostendegression der Geräte, wodurch das frühere Einsetzen der Abschmelzung des Geschwindigkeitsbonus ermöglicht wird.

Die Förderung hat zum Ziel, den Menschen in Deutschland den Wechsel des Energieträgers zu erleichtern. Ein zusätzlicher Geschwindigkeitsbonus wird beim Ersatz einer Heiztechnik gewährt, die heute noch vornehmlich mit fossilen Energieträgern betrieben wird. Dieser hat das Ziel, die Emissionen des Gebäudewärmemarktes im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes zu reduzieren und belohnt eine frühzeitige Modernisierung. Die Sonderregel für Gasheizungen, nach der dieser Bonus nur gewährt wird, wenn die Anlage ein Mindestalter von 20 Jahren erreicht haben muss, gilt es zu streichen. Modernisierungswillige Haushalte, die eine bestehende Gasheizung durch eine GEG-konforme Heizungsvariante austauschen wollen, sollten nicht von der Gewährung des Geschwindigkeitsbonus ausgenommen werden lediglich, weil die Heizung das Alter von 20 Jahren noch nicht erreicht hat. Für die Emissionsminderung ist das Alter der zu modernisierenden Heizung unerheblich. Im Gegenteil werden diese Haushalte möglicherweise sogar von der Modernisierung ihrer Anlage abgehalten. Aber auch bei einem irreparablen Heizungsdefekt einer Gasheizung, die jünger als 20 Jahre ist, wäre der Besitzer von der Gewährung des Geschwindigkeitsbonus ausgeschlossen. Allgemein sollte für den Fall einer Heizungshavarie auch die Möglichkeit bestehen, die Förderung noch nach Beginn der Heizungsmodernisierung zu beantragen. Bisher kann eine Förderung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt wird und steht damit nur Haushalten zur Verfügung, die eine Heizungsmodernisierung planvoll angehen können.



Attentismus vermeiden – Wahlfreiheit für Antragsteller schaffen

Durch die Ankündigung der Überarbeitung der Fördersystematik und eine Erhöhung der Fördersätze werden möglicherweise Anreize gesetzt, die dazu führen, dass Verbraucher die Heizungsmodernisierung aufschieben, da sie sich von der neuen Förderung eine höhere finanzielle Zuzahlung versprechen. Auf der anderen Seite mag es modernisierungswillige Akteure geben, die ihre Investitionen vorziehen, da sie sich von den aktuellen Förderrichtlinien eine bessere finanzielle Unterstützung versprechen. Um diesen Effekten vorzubeugen, sollten die Antragsteller eine Wahlmöglichkeit erhalten. Sie sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung zwischen der alten oder neuen Förderrichtlinie wählen können.

Festlegung der förderfähigen Investitionskosten entscheidend für die absolute Förderhöhe

Tatsächlich aber soll nach dem Entschließungsantrag der Ampelparteien die Höhe der förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch von heute 60.000 Euro auf 30.000 Euro abgesenkt und damit halbiert werden. Weitere 60.000 Euro förderfähige Investitionskosten werden für Effizienzmaßnahmen anerkannt, die aber nicht dem Heizungstausch zugerechnet und zudem nur mit 20 Prozent bei Vorliegen eines Sanierungsfahrplans gefördert werden – liegt kein Sanierungsfahrplan vor, verringert sich der Fördersatz auf 15 Prozent und die förderfähigen Investitionskosten werden auf 30.000 Euro festgelegt.

Die Absenkung der förderfähigen Investitionskosten kann für den antragstellenden Haushalt bedeuten, dass trotz der gestiegenen Fördersätze eine geringere absolute Förderung ausgezahlt wird. Übersteigen die Investitionskosten die Kappungsgrenze von 30.000 Euro nur um 12.000 Euro, so erhält der Modernisierer statt einer Förderung von knapp 16.800 Euro wie heute nur noch 16.500 Euro und somit weniger als im bestehenden Förderregime. Insbesondere Wärmepumpen, die Geothermie als Wärmequelle nutzen, werden schnell in ihren Investitionskosten über der Kappungsgrenze liegen und können daher im neu angedachten Förderregime schlechtere Förderbedingungen unterliegen als in der aktuellen Regelung.

Neue Förderrichtlinie – Wirkung bei Einfamilienhäusern

Abbildung 3 stellt das Förderregime nach BEG EM dem im Entschließungsantrag der Regierungsfractionen skizzierten Förderregime gegenüber und bezieht sich dabei auf den Austausch einer Gasheizung, die jünger als 20 Jahre ist, durch eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel in einem Einfamilienhaus. Dadurch wird ersichtlich, dass das im Entschließungsantrag geplante Förderregime bis zu Investitionskosten in Höhe von 35.000 Euro vorteilhafter ist als das bisherige Förderregime nach BEG EM. Ab Investitionskosten von 35.000 Euro kehrt sich dieser Vorteil jedoch angesichts der Deckelung der Förderung bei 30.000 Euro um, sodass von da an das aktuelle Förderregime nach BEG EM vorteilhafter ist. Darüber hinaus zeigt die Abbildung, dass der Vorschlag des BDH, die Deckelung des im Entschließungsantrag skizzierten Förderregimes auf 45.000 Euro anzuheben, dazu führen würde, dass das geplante Förderregime auch bei Investitionskosten zwischen 30.000 Euro und 50.000 Euro attraktiver wäre als das aktuelle Förderregime nach BEG EM.

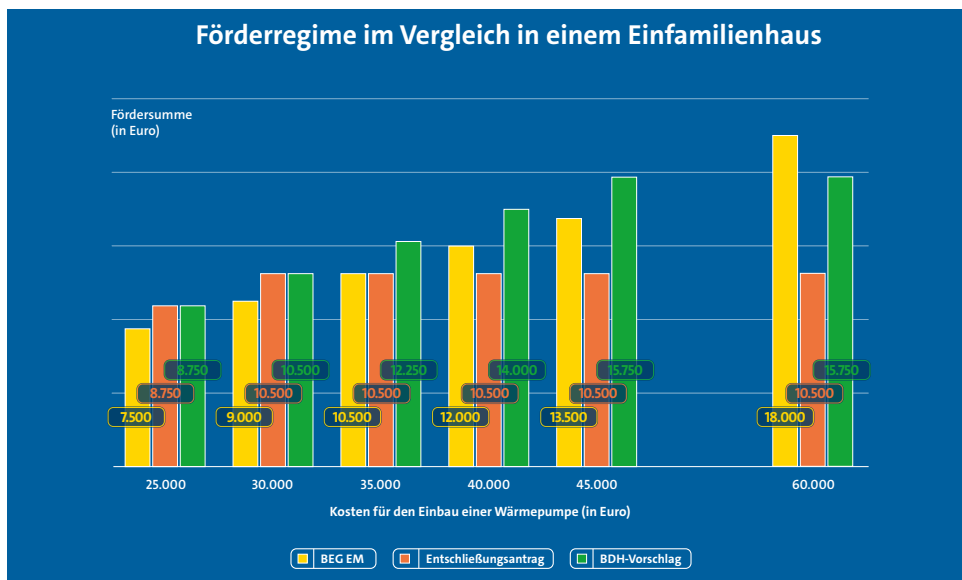


Abbildung 3: Absolute Förderhöhen im Vergleich - Einfamilienhaus



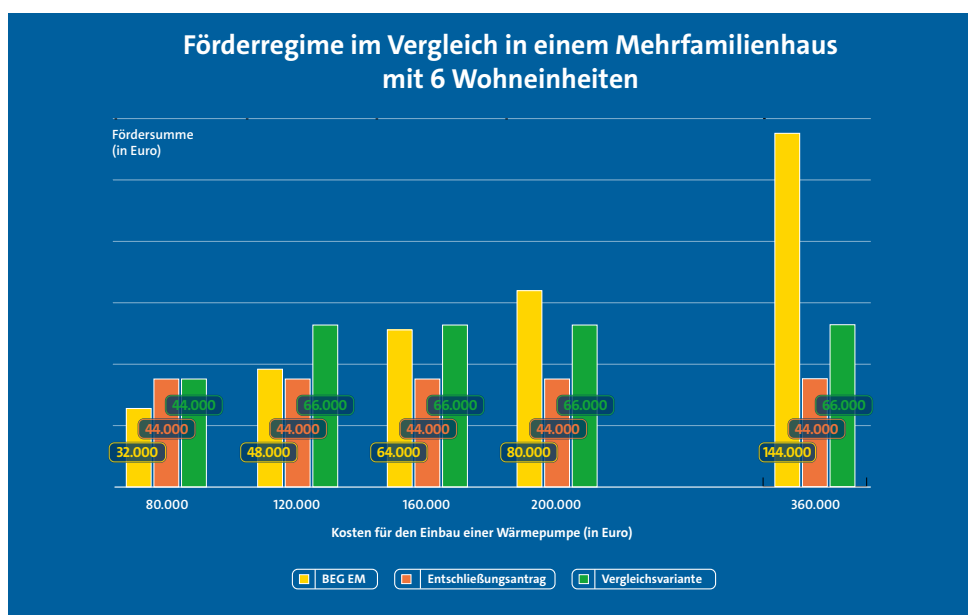


Es wird an diesen Beispielen deutlich, dass sich damit die Förderung für die Menschen nicht in jedem Fall verbessert, sondern vielmehr in bestimmten Fällen sogar verschlechtert. Hinzu kommt, dass durch die allgemeinen Preissteigerungen durch hohe Inflationsraten im Euroraum und Rohstoffknappheiten die Kosten für Modernisierungsmaßnahmen ebenfalls betroffen sind. Mögliche Preissenkungen durch technologische Weiterentwicklungen und Produktionsausweitung und darüber generierte Skaleneffekte werden durch die inflationären Tendenzen zunehmend überkompensiert. Die Absenkung der förderfähigen Investitionskosten führt durch die hohen Teuerungsraten tendenziell zu einer verringerten Attraktivität der Förderkulisse.

Neue Förderrichtlinie – Wirkung bei Mehrfamilienhäusern

Diese Problematik ist umso ausgeprägter, je höher die Leistung der zu installierenden Wärmepumpe für das zu versorgende Objekt ausfallen muss. Gerade im teil- und unsanierten Bestand wird eine höhere Heizleistung benötigt, als in gut sanierten Gebäuden. Auch in Mehrfamilienhäusern werden die Installationskosten für eine neue Wärmepumpe die Kappungsgrenze von 30.000 Euro inklusive der Zusatzförderung von 10.000 Euro für jede weitere, bis zur sechsten Wohneinheit (und weiteren jeweils 3.000 Euro für jede weitere Wohneinheit) schnell übersteigen und die neuen auch höheren Fördersätze bedeuten damit unter dem Strich eine geringere absolute finanzielle Unterstützung.

Diese Reduzierung der absoluten finanziellen Unterstützung wird in Abbildung 4 ersichtlich, die das Förderregime nach BEG EM erneut dem im Entschließungsantrag der Regierungsfractionen skizzierten Förderregime gegenüberstellt. Die Zahlen beziehen sich dieses Mal auf ein Mehrfamilienhaus mit sechs selbstgenutzten Wohneinheiten, in dem Gasetagenheizungen gegen eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel ausgetauscht werden.



Quelle: BDH – eigene Berechnungen

Abbildung 4: Absolute Förderhöhen im Vergleich - Mehrfamilienhaus

Das im Entschließungsantrag geplante Förderregime wäre bei Investitionskosten in Höhe von 80.000 Euro und bei Erhalt des Geschwindigkeitsbonus vorteilhafter als das bisherige Förderregime nach BEG EM. Dieser Vorteil kehrt sich allerdings angesichts der vorgesehenen Deckelung der geplanten Förderung wie schon bei den Einfamilienhäusern bei höheren Investitionskosten um, sodass das aktuelle Förderregime nach BEG EM bei Investitionskosten jenseits von 110.000 Euro deutlich vorteilhafter ist. Um einen Attraktivitätsverlust des Förderregimes zu vermeiden, schlägt der BDH deshalb vor, die Deckelung auch bei Mehrfamilienhäusern anzuheben. In einem Vergleich werden alternativ die maximal förderfähigen Kosten für die erste Wohneinheit bei 45.000 Euro und für jede weitere Wohneinheit bei 15.000 Euro angenommen. Abbildung 4 zeigt, dass bei diesen Festlegungen die Attraktivität der Förderung auch bei Investitionskosten von bis zu 160.000 Euro erhalten bleiben würde.

Gerade bei Mehrfamilienhäusern zeigt sich, dass das im Entschließungsantrag formulierte neue Förderregime im Vergleich zur bestehenden Förderrichtlinie BEG EM deutliche finanzielle Nachteile für die Eigentümer bedeutet, wenn die Investitionssumme

110.000 Euro übersteigt. Falls es sich bei dem Mehrfamilienhaus nicht um selbstgenutztes Eigentum handelt, sinkt der absolute Höchstförderbetrag im Vergleich zu der Förderrichtlinie nach BEG EM in jedem Fall. Unabhängig von den reduzierten förderfähigen Investitionskosten liegt der relative Fördersatz nach gültiger Förderrichtlinie bei 40 Prozent, während er nach dem Entschließungsantrag nur noch bei 35 Prozent liegt. Aus dem gezeigten Beispiel ergibt sich, dass gerade im Fall von Mehrfamilienhäusern das angedachte neue Förderregime selbst bei einer Anhebung der förderfähigen Investitionskosten ab einer gewissen Investitionssumme deutlich unattraktiver ist als die bestehende Förderung. Um die Attraktivität zu erhalten oder gar zu verbessern, müssen die förderfähigen Investitionskosten in der Basis und je zusätzliche Wohneinheit deutlich über die angedachten 30.000 bzw. 10.000 Euro angehoben werden.

Völlig unklar ist auch, wie mit Mehrfamilienhäusern verfahren werden soll, die sowohl selbstgenutzte Wohnungen als auch vermietete Wohnungen aufweisen. Allgemein ist nicht nachvollziehbar, warum der Geschwindigkeitsbonus nur für selbstgenutzte Objekte gewährt wird. Der Geschwindigkeitsbonus sollte jedem Gebäudeeigentümer zur Verfügung stehen.

Investitionskosten des Heizungstausches beinhalten auch Umfeldmaßnahmen

Bei einer Heizungsmodernisierung kommen auf einen Haushalt im Falle eines Energieträgerwechsels neben den Kosten für das Gerät häufig noch weitere Kosten zu. Hierzu gehören nicht nur der Abbau und die Entsorgung der alten Heizung inklusive der Peripherie (z.B. bei Ölheizungen auch der Öltank), sondern auch notwendige Maßnahmen für den effizienten Betrieb der neuen Heizung. Soll die neue Heizung eine Wärmepumpe sein, können weitere Arbeiten im Gebäude notwendig werden, wie z.B. die Erneuerung des Warmwasserspeichers, die Neuauslegung der Elektroinstallation, Optimierung der Hydraulik, der Einbau effizienter Umwälz- und Zirkulationspumpen sowie der Ersatz alter Heizkörper durch Flächenheizkörper. Zusätzlich kommen eventuell Außenarbeiten dazu, wie die Aufstellung der Außeneinheit oder aber auch Erdbohrungen oder die Verlegung von bodennahen Kollektoren. All diese Kosten sind untrennbar mit der Heizungsmodernisierung verbunden. Entsprechend werden diese Maßnahmen auch im aktuellen BEG-Infoblatt bei den förderfähigen Kosten für Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) geführt.

Bei der Überarbeitung der Förderrichtlinie müssen diese Investitionskosten der Umfeldmaßnahmen daher auch weiter mit den Fördersätzen der Heizungsmodernisierung gefördert werden. Insbesondere bei den Maßnahmen zur Optimierung der Hydraulik und Arbeiten an der Wärmeübertragung und -verteilung besteht allerdings aufgrund der Festlegungen im Entschließungsantrag die Gefahr, dass diese in der neuen Förderrichtlinie als Effizienzmaßnahmen (Anlagentechnik) klassifiziert werden und dann nur noch mit dem geringeren Fördersatz in Höhe von 15 bis 20 Prozent gefördert werden.

Besonderer Augenmerk muss bei diesen Umfeldmaßnahmen auf die Gasheizungen gelegt werden, die auf den Betrieb mit Wasserstoff umgerüstet werden können. Der Entschließungsantrag formuliert dazu, dass „nur die zusätzlichen Kosten für die H₂-Readiness der Anlage förderfähig sind“. Je nach Gebäudegröße und Alter der Infrastruktur kann sich aus der Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff ein erheblicher auch finanzieller Aufwand ergeben. Hier muss klargestellt werden, dass auch diese Umstellungsmaßnahmen von der Förderung mit der Fördersatzhöhe der Heizungsmodernisierung erfasst ist.

Ankündigungen müssen auch Taten folgen

Die Bundesregierung in Person des Wirtschaftsministers hatte mehrfach angekündigt, dass die Fördermodalitäten für die Investition in die umweltfreundliche Heiztechnologie der Wärmepumpe deutlich verbessert werden sollen. In vielen Fällen drohen durch die Festlegungen im Entschließungsantrag und bestehende Unklarheiten aber sogar deutliche Verschlechterungen für viele Fälle der Heizungsmodernisierung. Dies betrifft die Wärmepumpe im Gebäudebestand und in ganz besonderem Maße in Mehrfamilienhäusern.

Hier muss die Bundesregierung dringend nachsteuern, da ansonsten die angekündigte bessere Förderung für die Menschen in Deutschland zu erheblicher Enttäuschung führt, sobald sie ihre Förderbescheide erhalten. Selbst bei einem positiven Förderbescheid ist es dann durchaus möglich, dass die Antragsteller die beantragte Heizungsmodernisierung aufgrund mangelnder eigener Finanzkraft und unerwartet geringer Förderung nicht umsetzen.



Herausgeber:

Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e.V. (BDH)
Frankfurter Straße 720–726
51145 Köln

BDH

Bundesverband der
Deutschen Heizungsindustrie

Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH)

Mit 121 Mitgliedsunternehmen, die Systeme und Komponenten der Heiztechnik herstellen, vertritt der Bundesverband der deutschen Heizungsindustrie gut 90 % des heizungsindustriellen Umsatzes in Deutschland. Dies entspricht etwa 60 % des heizungsindustriellen Umsatzes in Europa. Damit nimmt die deutsche Heizungsindustrie eine technologische Spitzenstellung weltweit ein. Die von den BDH-Mitgliedern hergestellten Technologien ermöglichen eine hohe Effizienz bei der Nutzung aller im Wärmemarkt eingesetzten Energieträger und zugleich die Einkopplung erneuerbarer Energien.

Im Jahr 2022 gehören dem BDH 121 Unternehmen und 2 assoziierte Verbände an. Ähnlich wie der deutsche Maschinen-/Anlagenbau ist die deutsche Heizungsindustrie mittelständisch strukturiert. Zu den Mitgliedern des BDH gehören aber auch Weltmarktführer mit Umsätzen zwischen 2 und 3 Mrd. Euro pro Jahr. 2022 erwirtschafteten die BDH-Mitgliedsunternehmen insgesamt 21,9 Mrd. Euro und beschäftigten 87.000 Mitarbeiter.